

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Stewede
vom 03.11.2016**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stewede in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen, der von ihr verwalteten Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Stewede (Friedhofsordnung) werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Nutzungsgebühren**

Die Nutzungsgebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätten | |
| aa) für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 310,--€ |
| bb) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 666,-- € |
| cc) Urnenreihengrabstätten | 378,-- € |
| dd) Anonymes Reihengrab | 980,-- € |
| ee) Anonymes Urnenreihengrab | 536,-- € |
| ff) Pflegefreie Reihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte | 1.270,-- € |
| gg) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte | 680,-- € |
| hh) Pflegefreies Baumgrab (Urnenreihengrab) einschl. Grabplatte | 680,-- € |
| ii) Halbanonymes Reihengrab | 1.040,-- € |
| jj) Halbanonymes Urnenreihengrab | 596,-- € |
| b) Wahlgrabstätten je Grabstelle | |
| aa) für Erdbeisetzungen | 347,-- € |
| bb) für Urnenbeisetzungen | 219,-- € |
| cc) Pflegefreies Wahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte | 1.239,-- € |
| dd) Pflegefreies Urnenwahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte | 665,--€ |
| ee) Pflegefreies Baumgrab (Urnenwahlgrab) einschl. Grabplatte | 852,--€ |

Wird das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte nicht für die volle Nutzungsdauer wiedererworben, so beträgt die Gebühr 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr pro Jahr Nutzungsdauer.

Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstätte für 7 und mehr Grabstellen (Erdbeisetzungen) wird die Nutzungsgebühr wie für eine sechsstellige Grabstätte berechnet.

In den Nutzungsgebühren sind - außer für Wahlgrabstätten nach den Ziff. b) aa und b) bb - die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit in einer Summe enthalten.

**§ 3
Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlgrabstätten je Grabstelle für Erdbeisetzungen und für Reihengräber, die vor dem 01.01.1984 erworben wurden | 16,23 € |
| b) Urnenwahlgrab je Grabstelle | 8,11 € |
| c) Reihengrab für Erwachsene | 12,57 € |

Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen mit 7 und mehr Grabstellen wird die Unterhaltungsgebühr nach der Anzahl der belegten Grabstellen erhoben, jedoch wird die Gebühr mindestens wie für sechsstellige Grabstätten berechnet. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu entrichten, sie kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 4
Bestattungsgebühren**

Die Leistungen sind Ausheben und Zufüllen der Gruft, die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze.

Die Bestattungsgebühren betragen im einzelnen:

- | | |
|--|----------|
| a) für einen Sarg | 663,-- € |
| b) für eine Urne | 183,-- € |
| c) für die Beisetzung einer Totgeburt oder einer aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht | 263,-- € |

Außerdem sind die durch die Bestattung notwendig gewordenen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen, Einfassungen usw.) und die zur Beseitigung von Beschädigungen der Anpflanzungen auf den benachbarten Begräbnisplätzen entstehenden Kosten zu erstatten.

**§ 5
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Aufbahrungshallen, der Leichenwagen und der Leichenkammern**

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenwagens | 355,-- -- € |
| b) Benutzung einer Leichenkammer je angefangener Tag | 49,90 € |

**§ 6
Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Für die Umbettung und Ausgrabung eines Sarges werden Gebühren in Höhe von 882,-- € erhoben. Zusätzlich sind erforderliche Nebenarbeiten in Höhe der entstandenen Selbstkosten zu erstatten.
2. Für die Umbettung und Ausgrabung einer Urne beträgt die Gebühr 244,-- €.

**§ 7
Sonstige Gebühren**

1. Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten für ein Grab) 28,20 €
2. Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 €
3. Einebnung einer Grabstelle einschl. Beseitigung des Grabsteins und der Grabeinfassung 113,00 €
4. Abräumen einer Grabstelle einschl. Entfernen der Kränze und Beseitigung des Nothügels 78,20 €
5. Ausstellen einer Berechtigungskarte gem. § 6 Abs. der Friedhofssatzung, jährlich 30,00 €
6. Rückgabegebühren vor Ablauf der Ruhezeit von Grabnutzungsrechten je Jahr und Grabstelle 43,80,--€

**§ 8
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder

b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch besonderen Bescheid erhoben und an dem im Heranziehungsbescheid genannten Termin fällig.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 03.11.2016

(Abruszat)
Bürgermeister